

Stellungnahme

des

Bundesverbandes Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

zum

Referentenentwurf des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ (Stand: 10.01.2025)

I. Vorbemerkung

Vielen Dank für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren. Der bad e. V. begrüßt ausdrücklich die Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung für zugewanderte Pflegekräfte zur Sicherung des Bedarfs, insbesondere an Fachpersonal. Der konkrete Gesetzentwurf kann daher vom bad e. V. als positives Signal aufgefasst werden.

II. Stellungnahme

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2):

Das Ersetzen des Wortes „Ausbildung“ durch „Berufsbildung“ können wir ausdrücklich befürworten, stärkt es doch den möglichen Kreis der vom Gesetz

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.



erfassten Personen und berücksichtigt insbesondere etwaige zusätzliche Qualifikationen. Damit wird nicht nur ein Signal im Hinblick auf die Ermessensausübung gesendet, sondern eine umfassendere Prüfung ermöglicht.

2. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 3 Satz 1): Die Änderung stellt klar, dass grundsätzlich nicht die gesetzte Gesamtfrist von drei Monaten ausgeschöpft werden darf, sondern eine schnellstmögliche Bescheidung herbeigeführt werden muss. Das ist ausdrücklich zu befürworten und stellt einen sehr guten Ansatz dar. Fraglich ist indes, welche Rechtsfolge sich aus einer Fristüberschreitung ergibt. Hier wäre es wünschenswert, eine Annahmefunktion zur Gleichwertigkeit nach Fristablauf einzubinden, sodass die Bedeutung der schnellen Entscheidung damit noch einmal unterstrichen wird.
3. Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 26 Abs. 3): Auch hier ist grundsätzlich zu befürworten, dass eine schnelle Bearbeitung forciert werden soll. Allerdings ergibt sich ein Unterschied zu Art. 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 3) im Wortlaut, der eine negative Abstufung erkennen lässt, die nicht gerechtfertigt erscheint. § 6 Abs. 3 soll „innerhalb kürzester Frist“ mit einer zeitlichen Grenze lauten, während im hiesigen Text „kurzfristig“ aufgenommen wird, damit die Dringlichkeit nicht auf dem gleichen Niveau zu liegen scheint und damit Verzögerungen befürchten lässt. Die Formulierung aus § 6 Abs. 3 zu übernehmen erscheint daher geboten.

Ferner ist die Abstufung zwischen den Alternativen und der Bearbeitungsdauer nicht akzeptabel, sodass beide Fristen auf drei Monate lauten sollten. Denn ansonsten würde ein Relevanzgefälle suggeriert, das nicht sachlich begründbar erscheint.

Essen, 22.01.2025